

können aber im Einzelfall vorliegen, die einen Käufer des Betriebes bestimmen würden, das Warenlager bei Übernahme und Fortführung des Geschäfts niedriger als die Summe der Einkaufspreise der verschiedenen Warengruppen zu bewerten. In erster Linie verlangt ein Käufer ein gut sortiertes Lager; ein in dieser oder jener Ware übersehtes Lager macht einen unnötigen Kapitalaufwand erforderlich, den wegen der jetzigen Kapitalknappheit und des infolgedessen hohen Kreditzinsfußes jeder vorsichtige Geschäftsmann vermeiden will. Er will vor allem die Geschäftskosten so niedrig wie möglich halten und wird deshalb darauf bedacht sein, das in den Waren angelegte Kapital so vorteilhaft wie möglich arbeiten zu lassen. Ein übersehtes Warenlager hält nicht nur unnötig Geld fest, es erfordert auch Raum, Buchung und Beaufsichtigung, ist zu versichern und erhöht die Gefahr des Herausretens von Ware aus der Marktgängigkeit.

Soweit demnach zuviel von einer Ware auf Lager ist, wird dieser Teil des Warenlagers niedriger zu bewerten sein; für solche Waren wird auch eher die Neigung bestehen, sie unter dem sonstigen Normsatz an das Publikum zu verkaufen. Das sollte bei der Neuauszeichnung der Ladenverkaufspreise gelegentlich der Inventur Berücksichtigung finden.

In eine besondere Gruppe gehören, da es ja bei der Teilung in Untergruppen auf die Erfassung nicht nur von Waren gleicher Gattung, sondern vor allem im großen und ganzen etwa gleicher Kalkulation ankommt, auch z. B. die Abwehrmuster bei den silbernen Bestecken und die Kampfmuster der Wecker. Die bloße Vermutung eines weiteren Absinkens des Rohsilberpreises wird eine aus diesem Grunde vorgenommene niedrigere Bewertung der Silberwaren nicht rechtfertigen können, denn die Entwicklung des Rohsilberpreises kann niemand voraussehen. Dieser Preis hängt nicht nur von der Produktion des Rohsilbers ab, vielmehr von der Möglichkeit einer erweiterten Silberverwendung, etwa durch Einführung der Silberwährung in irgendeinem Lande oder als Stütze der Währung gemeinsam mit Gold, was in letzter Zeit verschiedenlich angeregt ist.

Steht bei einem Markenartikel zu einem nach dem Stichtage der Bilanz liegenden Zeitpunkt eine Herabsetzung des Markenpreises fest, so kann das Veranlassung sein, einen entsprechenden Abschlag zu machen.

Hat man alle derartigen Gesichtspunkte bei der Gruppeneinteilung nach Möglichkeit und Zweckdienlichkeit berücksichtigt und die Bestandsaufnahme beendet, so erhält man ohne Schwierigkeit den „gemeinen Wert“, indem man den bei den einzelnen gebildeten Warenuntergruppen üblichen Kalkulationsaufschlag (eventuell Durchschnittsaufschlag) von der Summe der ausgezeichneten Publikumspreise jeder Untergruppe in Abzug bringt.

Vollständige Furniturersortimente sind im allgemeinen ebenso wie andere Waren zu bewerten; sonst genügt

und ist kollektive Bewertung im Wege der Schätzung üblich, da es technisch fast ausgeschlossen ist, für jeden einzelnen Teil des Furniturenbestandes den gemeinen Wert zu ermitteln.

Infolge des ununterbrochenen Zusammenhanges der Bilanz (Bilanzkontinuität) ist die Feststellung des Endbestandes und des Reinvermögens zweischneidig gemacht, dergestalt, daß eine höhere Bewertung für das abgelaufene Jahr nachteilig, für das nächste Jahr von Vorteil ist. Umgekehrt ist eine niedrige Festsetzung für das abgelaufene Jahr vorteilhaft, für das nächste Jahr von Nachteil, weil sich eine zu niedrige Bewertung in einem höheren Gewinn ausdrückt. (II/18)

## Steuertermine für Januar 1933

### Reichssteuern

1. Januar: Die alten Wechselsteuermarken dürfen nicht mehr verwendet werden, dagegen ist ihr Umlauf gegen neue bis zum 28. Februar 1933 möglich (siehe Nr. 35/1932).
2. „ Beginn der Frist zur Einreichung der Steuerabzugsbelege (siehe Nr. 52/1932). Fristablauf: 15. Februar 1933.
5. „ Steuerabzug vom Arbeitslohn und Abgabe zur Arbeitslosenhilfe für die Zeit vom 16. bis 31. Dezember.
5. „ Abführung der im Vormonat einbehaltenen Bürgersteuer (Gemeindesteuer). Siehe Näheres in Nr. 39, auch in Nr. 45 unter „Steuertermine“.
10. „ Einbehaltung der ersten Rate der Bürgersteuer 1933 für die Lohnsteuerpflichtigen.
10. „ Voranmeldung und Vorauszahlung der Umsatzsteuer für Dezember (Monatszahler), für das letzte Kalendervierteljahr (Quartalszahler). Schonfrist bis 17. Januar.
20. „ Steuerabzug vom Arbeitslohn und Abgabe zur Arbeitslosenhilfe für die Zeit vom 1. bis 15. Januar.
20. „ Abführung der Bürgersteuer, falls der dafür einbehaltene Betrag für die erste Monatshälfte über 200 RM hinausgeht.

### Gewerbesteuern

5. Januar: Baden: Gewerbesteuer (Monatszahler).
9. „ Württemberg: Gewerbesteuer.
10. „ Bremen: Firmen- und Gewerbesteuer sowie Kammerbeiträge.
10. „ Hamburg: Gewerbekammerbeitrag.
10. „ Lippe: Gewerbesteuer.
10. „ Lübeck: Gewerbeertragssteuer.
10. „ Oldenburg: Gewerbesteuer
16. „ Baden: Gewerbesteuer (Quartalszahler).
16. „ Preußen; Lohnsummensteuer. (II/22)

## Die Quarzuhr

Von Dr. K. Giebel (Glashütte i. Sa.)

Im Jahre 1929 beschrieb Marrison eine im Laboratorium der Bell Telephone Co. gebaute Zeitmeßvorrichtung, die einen durch Quarzoszillator gesteuerten Röhrensender enthält. Auch bei den neuzeitlichen Rundfunksendern wird Quarzsteuerung angewendet, um die Trägerwelle des Senders auf gleicher Frequenz zu erhalten. Seitdem stehen in Unterhaltungsblättern und Zeitschriften öfter Aufsätze, die von der unerhörten Genauigkeit dieser Einrichtungen sprechen. In der Tat ist die Genauigkeit der Quarzuhr vorzüglich, so daß die Uhr für wissenschaftliche

Zeitmessung hervorragend geeignet erscheint. Deshalb müssen wir uns mit ihr vertraut machen und möchten mehr darüber wissen, als in Familienblättern darüber gesagt werden kann und aus Abbildungen zu ersehen ist, in denen auch der Kundige nur Röhren, Spulen, Kondensatoren und elektrische Meßinstrumente erkennen kann. Wir wollen im folgenden versuchen, das Wichtigste über den Aufbau der Quarzuhr in einfacher Form zu beschreiben.

Der Hauptteil der Uhr ist der Röhrensender, wie er auch in Sendestationen für Wellentelegraphie und